



LANDESGERICHT INNSBRUCK
DER PRÄSIDENT

1 Jv 204 - 1/18p

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

t +43 576014 342324
f +43 576014 342499
e lginnsbruck.praesidium@justiz.gv.at

Sachbearbeiter: Dr. Klaus Jennewein

Innsbruck, am 13. März 2018

An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
per E-Mail team.pr@bmvrj.gv.at
im Wege des
Präsidenten des Oberlandesgerichts Innsbruck
per E-Mail olginsbruck.praesidium@justiz.gv.at

**Betrifft: Stellungnahme des Vizepräsidenten des Landesgerichts Innsbruck
zum Entwurf eines DSG-AGJ 2018 (16/ME XXVI. GP)**

Der Vizepräsident des Landesgerichts Innsbruck nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bewährungshilfegesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, die Exekutionsordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Grundbuchsumstellungsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Strafregistergesetz, das Strafvollzugsgesetz und die Zivilprozessordnung geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz Justiz 2018 – DS-AGJ 2018) aus Sicht des mit Datenschutzagenden betrauten Zuständigen in Ergänzung zur Stellungnahme des Präsidenten des Landesgerichts Innsbruck vom 28.2.2018 wie folgt Stellung:

Das neue Datenschutzregime bietet die Chance, die in den vergangenen Jahren kontroversiell diskutierte und von vielen Entscheidungsorganen kritisierte Handhabung der Einsichtnahme und Verwertung von Verfahrensergebnissen und Akteninhalten einer gesetzlichen Klarstellung zuzuführen.

Dabei sollten die Möglichkeiten und Chancen der digitalisierten Aktenführung genutzt und nicht – wie derzeit – die in die VJ Einsicht nehmenden richterlichen Entscheidungsorgane kriminalisiert werden.

Anknüpfungspunkt und Vorlage einer derartigen Regelung könnten folgende Bestimmungen sein:

Nach derzeitiger Rechtslage ermöglichen § 77 Abs 2 StPO, § 22 AußStrG und § 219 Abs 4 ZPO als spezielle, § 46 DSG derogierende Vorschriften die Akteneinsicht zum Zweck einer **nicht personenbezogenen** Auswertung für wissenschaftliche Arbeiten oder vergleichbare, im öffentlichen Interesse liegende Untersuchungen. Zuständig für eine solche Genehmigung ist der Vorsteher des jeweiligen Gerichtes, von dem die Akten übernommen wurden, die in diesen Konstellationen als Verwaltungsbehörde entscheiden.

Die so erlangten Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Voraussetzung für eine derartige Genehmigung ist das Ersuchen **eines Leiters einer anerkannten wissenschaftlichen Einrichtung**.

Bei Pflegschafts-, Sachwalterschafts- sowie Abstammungs- und Adoptionsakten muss dabei im Gegensatz zu anderen Verfahrensarten die die Akteneinsicht einschränkende Sonderregelung des § 141 AußStrG beachtet werden. Danach dürfen Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse vom Gericht nur dem betroffenen Pflegebefohlenen und seinen gesetzlichen Vertretern, nicht aber sonstigen Personen oder Stellen erteilt werden.

§ 141 Abs 2 AußStrG idF BGBl I Nr. 59/2017 konkretisiert und verfeinert diese Regelung, womit ab 1.7.2018 Auskünfte über Einkommens- und Vermögensverhältnisse der vertretenen Person und Informationen zu deren Gesundheitszustand im Rahmen der Amtshilfe nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen erteilt werden dürfen.

Gem § 140 Abs 2 AußStrG idF BGBl I Nr. 59/2017 dürfen Mitteilungen über Umstände des Privat- und Familienlebens, an deren Geheimhaltung ein begründetes Interesse einer Partei oder eines Dritten besteht, soweit deren Kenntnis ausschließlich durch das Verfahren vermittelt wurde, nicht veröffentlicht werden (§ 301 Abs 1 StGB).

Nun ist davon auszugehen, dass eine Einsichtnahme eines richterlichen

Entscheidungsorgans in nicht von ihr/ihm selbst bearbeitete Akten grundsätzlich immer einen nicht personenbezogenen Auswertungszweck hat. Hintergrund für eine Einsicht wird häufig sein ...

- eine rechtliche Recherchetätigkeit im Zusammenhang mit einem aktuell zu bearbeitenden Fall
- eine nicht fallbezogene Studie eines allgemeinen Rechtsproblems im Rahmen ihrer/seiner Fort- und Weiterbildungsverpflichtung
- eine Recherche im Zusammenhang mit einer Vortragstätigkeit zu rechtlichen Themen im Rahmen der Aus- und Fortbildung innerhalb und außerhalb der Justiz
- eine fallbezogene Studie im Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen oder fachspezifischen literarischen Tätigkeit.

In all diesen Fällen haben Einsicht nehmende Betroffene nicht ansatzweise ein Interesse an einer personenbezogenen Verwertung des Akteninhalts. Es ist völlig klar, dass die Ergebnisse solcher Einsichtnahmen ohne jeden Personenbezug und im Regelfall anonymisiert verwertet und verarbeitet werden.

Wie die eingangs zitierten gesetzlichen Regelungen zeigen, wird den Leitern anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen eine Einsichtnahme in Akten gewährt, deren Daten weder pseudonymisiert noch anonymisiert werden. Ihnen wird dabei **ex ante vertraut**, dass sie die ihnen zugänglich gemachten Daten nur zum Zweck einer nicht personenbezogenen Auswertung verwenden.

Schon vor diesem Hintergrund ist es absolut nicht einzusehen und völlig **unverständlich**, warum richterlichen Entscheidungsorganen dieses **Vertrauen nicht entgegengebracht** wird.

Aus datenschutzrechtlicher Perspektive ist daher für eine Einsichtnahme zu den genannten Zwecken eine gesetzliche Deckung erforderlich, die im GOG verankert werden sollte.

Systematisch sollte diese Regelung nach dem im DS-AGJ-Entwurf vorgeschlagenen § 85a GOG platziert werden. Dafür stelle ich – in Anlehnung an die vorgeschlagene Neufassung des § 77 StPO im DSG-APJ und unter Berücksichtigung der

Sonderregelungen in §§ 140, 141 AußStrG – folgende Fassung zur Diskussion:

§ 85b GOG.

(1) Zum Zweck einer nicht personenbezogenen Auswertung für Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung kann in Akten des eigenen oder eines anderen Gerichts, soweit deren Inhalt elektronisch gespeichert ist, Einsicht genommen werden, soweit die Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecke das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Personen (§ 1 Abs 1 DSG) erheblich überwiegen. §§ 43 und 44 DSG sind nicht anwendbar.

(2) Stehen einer Einsichtnahme iSd Abs 1 Rechtsvorschriften entgegen, die diese beschränken, so hat das verfahrensführende Gericht den betreffenden Akt entsprechend zu kennzeichnen. Eine Einsichtnahme in solche Akten ist nicht zulässig.

(3) Soweit Akten Daten und Informationen iSd §§ 141, 142 AußStrG idF BGBl I Nr. 59/2017 enthalten, ist eine Einsichtnahme gem Abs 1 jedenfalls unzulässig. Solche Akten hat das verfahrensführende Gericht entsprechend zu kennzeichnen.

Zudem sollte auf die **DiplomrechtspflegerInnen** und auf den **richterlichen Nachwuchs** Bedacht genommen werden, weshalb das RpflG und das RStDG um folgende Bestimmungen ergänzt werden sollten:

§ 16 RpflG.

(1)

8. § 85b GOG gilt sinngemäß.

§ 10 RStDG.

....

(5) § 85b GOG gilt sinngemäß.

Der Vizepräsident des Landesgerichts

Dr. Klaus Jennewein